



Zl. IX/F-9/3-1960

Zwettl, am 8. August 1960

**Betrifft: Wetzlas, diverse Bäume,
im Schloßpark,
Naturdenkmalerklärung.**

Gegen diesen Beschluß ist Beschwerde bei diesem Bezirksamte
setzt, LGBl. Nr. 40/1952, im Zusammenhang mit § 1 Abs. 2 der
n.ö. Naturschutzverordnung, LGBl. Nr. 41/1952, eine Berufung
unzulässig.

B e s c h e i d

An die

Bundesgebäudeverwaltung II Wien

in Wien VI.,

Gumpendorferstrasse 1a. Op.Reg. Rat d. n.ö. Landesreg. 0

Gemäß § 2 Abs. 1 des n.ö. Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 40/1952,
in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der n.ö. Naturschutzverordnung, LGBl.
Nr. 41/1952, erklärt die Bezirkshauptmannschaft Zwettl namens des
Amtes der n.ö. Landesregierung folgende Bäume als Naturdenkmal:

- 1.) Stieleiche auf Parz.Nr.70,
- 2.) Stieleiche auf Parz.Nr.72,
- 3.) Blutbuche auf Parz.Nr.73/1,
- 4.) der Tulpenbaum, die Thuje, die Blautanne, 2 Stieleichen und
eine Rotbuche auf Parz.Nr.73/2,
alle EZ.1, KG. Wetzlas.

Jede Veränderung oder Vernichtung dieser Naturdenkmäler ist -
außer bei Gefahr im Verzuge - nur mit vorheriger Genehmigung der
n.ö. Landesregierung zulässig.

Der zur Verfügung über die Naturgebilde Berechtigte hat für die
Erhaltung der Naturdenkmäler zu sorgen und jede bekanntgewordene
Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung unverzüglich der Bezirks-
hauptmannschaft Zwettl bekanntzugeben.

B e g r ü n d u n g :

Die im Spruch angeführten Bäume sind nach ihrer Lage in der
Landschaft, wegen des hohen Alters und der Schönheit und zum
Teil wegen ihrer Seltenheit besonders erhaltungswürdig, so daß
ihre Erklärung zum Naturdenkmal auszusprechen war.

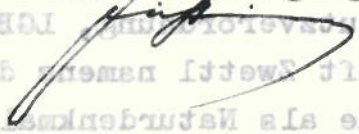
Rechtsmittelbelehrung: am 8. August 1952

Nr. IX/P-2/3-1952

Betreff: Wald, diverses Bäume,
im Schloßpark,
Naturdenkmal
Gegen diesen Beschluß ist gemäß § 19 des n.ö. Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr.40/1952, im Zusammenhang mit § 1 Abs.2 der n.ö. Naturschutzverordnung, LGBl. Nr.41/1952, eine Berufung unzulässig.

An die
Bundesgebäudeverwaltung in Wien
Der Bezirkshauptmann:
Müller e.h.
Ob.Reg.Rat d.n.ö.Lds.Reg. in Wien VI.,
Gumpendorferstrasse 14, 11

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Gemäß § 2 Abs.1 des n.ö. Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs.2 der n.ö. Naturschutzverordnung, LGBl. Nr.41/1952, erklärt die Bezirkshauptmannschaft Zwettl namens des Amtes der n.ö. Landesregierung folgende Bäume als Naturdenkmale:
1.) Stieleiche auf Pars.Nr.70,
2.) Stieleiche auf Pars.Nr.72,
3.) Blaubuche auf Pars.Nr.73/1,
4.) der Tulpendaum, die Farnke, die Blantanne, 2 Stieleichen und eine Rotbuche auf Pars.Nr.73/2,
alle Ex.1, KG. Wetzlar.

Jede Veränderung oder Vernichtung dieser Naturdenkmäler ist - außer bei Gefahr im Verzuge - nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig.

Der zur Verfügung über die Naturgebietsberechtigten hat für die Erhaltung der Naturdenkmäler zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Zwettl bekanntzugeben.

B e z ü g e :

Die im Spruch angeführten Bäume sind nach ihrer Lage in der Landschaft, wegen des hohen Alters und der Schönheit und zum Teil wegen ihrer Seltenheit besonders erhaltungswürdig, so daß eine Erklärung zum Naturdenkmal auszusprechen war.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteiverkehr Montag 16 - 19 Uhr

An

1. Frau Gertraud Laubichler, 1040 Wien, Argentinierstraße 28/1/1/5
2. Herrn Peter Laubichler, 1040 Wien, Argentinierstraße 28/1/1/5
3. Herrn Johann Tiefenbacher, 3594 Wetzlas Nr. 21
4. die Marktgemeinde Pölla, z.H. des Herrn Bürgermeisters
5. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8

9-N-7949/25

Bearbeiter (02622) 24 61
Weinpolter DW 251

Datum
19. Dezember 1988

Betrifft

Naturdenkmal "Bäume beim Schloß Wetzlas", Bescheidabänderung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl ändert den Bescheid vom 8.8.1960, Zl. IX/F-9/3-1960, dahingehend ab, daß das gegenständliche Naturdenkmal aus folgenden Bäumen besteht:

- 1 Eiche auf Parz.Nr. 79/33 und
- 1 Tulpenbaum,
- 1 Thuje,
- 2 Blutbuchen und
- 3 Eichen auf Parz.Nr. 73/1, KG. Wetzlas.

Die Naturdenkmalerklärung der seinerzeit auf Parz.Nr. 73/2, KG. Wetzlas, stehenden Blautanne wird hiermit widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 und 8 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3,
§ 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950,
BGBl.Nr. 172 (AVG 1950).

Begründung

Mit Bescheid vom 8.8.1960, Zl. IX/F-9/3-1960, wurden

eine Stieleiche auf Parzelle Nr. 70,
eine Stieleiche auf Parzelle Nr. 72,
eine Blutbuche auf Parzelle Nr. 73/1,
der Tulpenbaum,
die Thuje,
die Blautanne,
zwei Stieleichen und
eine Rotbuche auf der Parzelle Nr. 73/2,

alle EZ. 1, KG. Wetzlas, zum Naturdenkmal erklärt.

Anlaßlich einer Überprüfung hat der Naturschutzsachverständige nun festgestellt, daß von diesen Bäumen nach dem derzeitigen Verfallsstand

1 Eiche auf Parz.Nr. 79/33 und
1 Tulpenbaum,
1 Thuje,
2 Blutbuchen und
3 Eichen auf Parz.Nr. 73/1, KG. Wetzlas,

stehen. Die Tanne war bereits 1977 in schlechtem Zustand und wurde zwischenzeitig geschlägert.

Auf Grund dieser Feststellungen des Naturschutzsachverständigen, zu denen seitens der Grundeigentümer, der Marktgemeinde Pölla und der NÖ Umweltschutzbehörde keine Einwände erhoben wurden, war die Naturdenkmalerklärung spruchgemäß abzuändern.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Bitte beachten Sie:

Ein Naturdenkmal darf nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Wenn ein Baum zum Beispiel durch Blitzschlag oder Sturm schwer beschädigt wird oder sonst abstirbt, dann kann die Naturdenkmal-erklärung wieder aufgehoben werden.

In einem solchen Fall wenden Sie sich bitte an uns.

Wenn durch eine solche Beschädigung aber plötzlich eine akute Gefahr für Menschen entsteht, dann genügt es, wenn Sie uns nachträglich mitteilen, welche Maßnahmen Sie getroffen haben, um diese unmittelbare Gefahr zu beseitigen.

Ergeht nachrichtlich an

6. die Bezirksforstinspektion Zwettl im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. G a r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausführung

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Zwettl, N.Ö.

9-N-7949/25

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann



(Mag. iur. Söllner)